



**Satzung der Gemeinde Lengdorf
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Lengdorf folgende Satzung

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (§ 10 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung,

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) für ein

a) Einzelgrab (Erwachsene)	375,00 Euro
b) Einzelgrab (Kinder)	275,00 Euro
b) Familiengrab	750,00 Euro
c) Urnenkammer (Urnenstele)	480,00 Euro

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1 entsprechend.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist (§ 10 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer der Nutzungszeit, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren bzw. Überführungsgebühren sind durch die Nutzungsberechtigten direkt an die anerkannten Bestattungsunternehmen zu den dort festgelegten Sätzen zu entrichten.

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag 45,00 Euro.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales, einer Einfriedung oder sonstiger baulicher Anlagen, beträgt 10,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt je Ausnahme 15,00 Euro

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1993 samt aller nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Lengdorf, den 11.02.2015


Gemeinde Sigl
Erste Bürgermeisterin

